

Provinz LÜTTICH

Gemeindeverwaltung
BURG-REULAND



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25. November 2025.

Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,
~~Herr LAFLEUR J.~~, Schöffe(n);
Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr
SCHMITZ R., Frau KESSLER F., Frau MARTINY M.,
~~Frau PIRONT S.~~, Herr SCHMITZ S., Herr GREVEN J.,
Herr M. GOMMES, Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 7 - der Tagesordnung.

**Gegenstand: Festsetzung der Steuer auf Müllabfuhr von
Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen der
gewöhnlichen Sammeldienste für das Jahr 2026.**

In öffentlicher Sitzung:

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 74-75, 174 und 184 bis 193 ;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des wallonischen Abfall-Resourcen-Plans;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 bezüglich Abfallwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 betreffend Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2021 betreffend Gemeindeverordnung bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1:

- Definitionen

Unter „ordnungsgemäßem Sammelbehälter“, versteht man:

- die in der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen beschriebenen und von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Container entsprechend den folgenden Normen : EN 840/1 (80 L bis 390 L), EN 840/2 (500 L bis 1.200 L) und, gegebenenfalls, EN 840/3 (1.100 L mit gewölbtem Deckel).

- Polyethylen-Tüten :

* mit Aufschrift der Gemeinde (*),

* mit einem Mindestinhalt von 60 L.

- biologisch abbaubare Tüten : Tüten, die im Laufe des Kompostierungsprozesses, auf biologischem Wege, vollständig zu Kompost umgewandelt werden.

Unter „Abfallerzeuger“ versteht man:

- 1° Einen Haushalt, d.h. eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.
- 2° Die Verantwortlichen von gemeinschaftlichen Einrichtungen (Altenheime, Internate, Schulen, Kasernen ...), Verwaltungen (Gemeindehäuser, ÖSHZ, ...) und öffentlichen Einrichtungen (Festsäle, Sporthallen, Schwimmbecken, ...).
- 3° Die Verantwortlichen von Jugendgruppen oder sportlichen und kulturellen Vereinigungen, was die Abfälle betrifft, die aus deren normalen Betätigung hervorgehen.
- 4° Die Eigentümer oder Verwalter touristischer Infrastrukturen oder saisonaler Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze oder Jugendlager.
- 5° Alle anderen Erzeuger von Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen.

Artikel 2: Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2026 eine jährliche Steuer auf die Sammlung von Haushaltsabfällen im Rahmen der Gemeindeverordnung vom 23.09.2021 erhoben.

Artikel 3:

§ 1 : Die Steuer wird je Halbjahr und je Hälfte errechnet : Jedes begonnene Halbjahr ist für die Gesamtheit fällig, da lediglich die Lage am 01. Januar und am 01. Juli in Betracht gezogen wird. Folglich wird der Steuerpflichtige, der nach dem 01. Januar in die Gemeinde einzieht, nur für das 2. Halbjahr veranlagt, und derjenige der nach dem 01. Juli einzieht, erst ab dem folgenden Jahre veranlagt. Für Campingplätze und Touristenlager gilt jedoch die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde. Die Steuer wird in einer Zahlung entrichtet.

Wer jedoch bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunftsgemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. Der entsprechende Beweis muss vorgelegt werden.

Die Personen, welche zum 01. Januar oder zum 01. Juli des betreffenden Steuerjahres in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind, sind für das entsprechende Halbjahr von der Steuer befreit.

§ 2 : Unter Haushalt versteht man eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

§ 3 : Als Haushalt gilt auch jede Person, die eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt bzw. ein Unternehmen, eine Einrichtung oder eine Vereinigung leitet, unabhängig von Bezeichnung oder Zweck, sofern mindestens ein Gebäude dauerhaft für die Ausübung dieser Tätigkeit bestimmt ist. In diesem Falle muss der betreffende Abfallerzeuger seine gewöhnlichen Haushaltsabfälle im Sinne der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend der Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen in Haushaltscontainern entsorgen.

Artikel 4:

Die Steuer für das Jahr 2026 wird wie folgt festgelegt:

- für alleinstehende Personen: 135,00 €/Jahr
- für Haushalte mit mehreren Personen: 75,00 € mit einem Zusatz von 60,00 € pro Person des entsprechenden Haushalts/Jahr
- Zweitwohnung: 100,00 €/Jahr

Artikel 5: Die in Artikel 2, 3 und 4 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindekollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch beim Gemeindekollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, datiert und begründet sein. Die Einspruchsfrist von einem Jahr beginnt ab dem dritten Werktag nach dem Datum der Versendung des Steuerbescheids. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruchs nicht aufgehoben.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend der Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt und gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 8: Die betreffende Steuer wird unter Haushaltartikel 040/363-03 verbucht.

Artikel 9: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,
gez. STELLMANN A.

Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.

Für gleichlautenden Auszug :

Burg-Reuland, den 26. November 2025

Der Bürgermeister,
STELLMANN A.

